Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte!

Sie haben die Absicht, Ihre Tochter/Ihren Sohn zum Besuch einer sprengelfremden Schule anzumelden.

|  |
| --- |
| Gemäß den derzeit geltenden Bestimmungen (§ 35 Abs 3 Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995) * **muss die Gemeinde, in deren Wirkungsbereich die Wahlschule liegt, die Zustimmung erteilen,**
* **darf die Aufnahme Ihrer Tochter/Ihres Sohnes an der Wahlschule zu keiner Klassenteilung führen und**
* **darf in der Schule, deren Sprengel das Kind angehört, keine Minderung der Organisationsform eintreten.**
 |

Das Ansuchen auf Besuch einer sprengelfremden Schule bringen Sie bei der jeweils zuständigen Außenstelle der Bildungsdirektion Salzburg **spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch** ein. Über das Ergebnis des Verfahrens werden Sie schriftlich verständigt.

In folgenden Fällen ist kein Antrag erforderlich:

* Für Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstreben, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann.
* Für die der allgemeinen Schulpflicht unterliegende und gemäß § 49 Abs 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer Schule ausgeschlossene Schüler, welche die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule anstreben.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

|  |  |
| --- | --- |
| Außenstelle Stadt Salzburg: | 0662/8083 - 3623  |
| Außenstelle Flachgau: | 0662/8180 - 3602 bzw. 3610 |
| Außenstelle Tennengau: | 06245/796 - 3618 |
| Außenstelle Pongau: | 06412/6101 - 3617 |
| Außenstelle Pinzgau: | 06542/760 - 3616 |
| Außenstelle Lungau: | 06474/6541 – 3620 |